



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

6

öffentlich

Sitzungsdatum: 14.12.17

Drucksachen-Nr.: VI/795

Beschluss-Nr.: 512/29/17

Beschlussdatum: 14.12.17

Gegenstand: Abwassergebührenkalkulation 2018

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

## Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	16.11.17	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	20.11.17	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	30.11.17	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	22.11.17	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		
<input checked="" type="checkbox"/>	21.11.17	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 09.11.17

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird Folgendes beschlossen:

- 1.) Nach Maßgabe der Anlage 1 wird die Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2018 unter Berücksichtigung einer Gesamtkapitalverzinsung in Höhe von insgesamt 6 % des für die Abwasserbeseitigung bei der Neubrandenburger Abwasserbetriebe GmbH eingesetzten Kapitals bestätigt.

~~alternativ:~~

- ~~2.) Nach Maßgabe der Anlage 2 wird die Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2018 unter Berücksichtigung einer Gesamtkapitalverzinsung in Höhe von insgesamt 4,82 % des für die Abwasserbeseitigung bei der Neubrandenburger Abwasserbetriebe GmbH eingesetzten Kapitals und eine Erhöhung der Gesamtkapitalverzinsung in den Jahren 2019 und 2020 auf 5,25 % und 6 % bestätigt.~~

**Finanzielle Auswirkungen:**

Eine Gebührenanpassung wird sowohl für die zentrale als auch dezentrale Abwasserentsorgung erforderlich.

Die finanziellen Auswirkungen gestalten sich, abhängig davon, ob die Beschlussalternative 1 oder 2 bestätigt wird, unterschiedlich:

**A. Beschlussalternative 1**

(Gesamtkapitalzins bei der Neubrandenburger Abwasserbetriebe GmbH i. H. v. 6 %)

**I. Zentrale Entsorgung**

1. Der Gebührenanstieg betrifft sowohl die Schmutz- als auch Niederschlagswassergebühr und ergibt für einen durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt in einem Einfamilienhaus mit den kalkulierten Gebührensätzen bezogen auf

- Schmutzwasser von 3,22 €/m<sup>3</sup> (2017: 3,07 €/m<sup>3</sup>)  
bei einer Schmutzwassermenge von 120 m<sup>3</sup>

und auf

- Niederschlagswasser von 1,50 €/m<sup>3</sup> (2017: 1,25 €/m<sup>3</sup>)  
bei einer Niederschlagswassermenge von 55 m<sup>3</sup>

Jahresgebühren für 2018 in Höhe von 468,90 € und somit einen Anstieg in Höhe von 31,75 € im Vergleich zur Jahresgebühr von 437,15 € für 2017. Das ist ein Anstieg um 7,3 % oder 2,65 € monatlich.

2. Durch den Anstieg der Kostensätze aus der Kalkulation für Niederschlagswasser steigen die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung im Jahr 2018 von 1,21 €/m<sup>3</sup> (2017) auf 1,51 €/m<sup>3</sup>. Für 2018 entstehen dem Eigenbetrieb Immobilienmanagement (EBIM) für die Entwässerung städtischer Straßen im Jahr 2018 Mehrkosten in Höhe von 169 T€.

## II. Dezentrale Entsorgung

Hier erfolgt im Vergleich zu den Vorjahren eine strukturiertere Zuordnung zu den einzelnen Entsorgungsarten, sodass eine direkte Vergleichbarkeit zu den vorher bestehenden Gebührensätzen nicht mehr gegeben ist.

### B. Beschlussalternative 2

(Gesamtkapitalzins bei der Neubrandenburger Abwasserbetriebe GmbH i. H. v. 4,82 %)

#### I. **Zentrale Entsorgung**

- 1.) Die Gebührenfestsetzung betrifft sowohl die Schmutz- als auch Niederschlagswassergebühr und ergibt für einen durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt in einem Einfamilienhaus mit den kalkulierten Gebührensätzen bezogen auf

- Schmutzwasser von 3,07 €/m<sup>3</sup> (2017: 3,07 €)  
bei einer Schmutzwassermenge von 120 m<sup>3</sup>

und auf

- Niederschlagswasser von 1,36 €/m<sup>3</sup> (2017: 1,25 €)  
bei einer Niederschlagswassermenge von 55 m<sup>3</sup>

Jahresgebühren für 2018 in Höhe von 443,20 € und somit ein Anstieg um 6,05 € im Vergleich zur Jahresgebühr im Jahr 2017 in Höhe von 437,15 €.

- 2.) Durch den Anstieg der Kostensätze aus der Kalkulation für Niederschlagswasser steigen die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung im Jahr 2018 von 1,21 €/m<sup>3</sup> (2017) auf 1,36 €/m<sup>3</sup>. Für 2018 entstehen dem Eigenbetrieb Immobilienmanagement (EBIM) für die Entwässerung städtischer Straßen im Jahr 2018 Mehrkosten in Höhe von 92 T€.

#### II. **Dezentrale Entsorgung**

Hier erfolgt im Vergleich zu den Vorjahren eine strukturiertere Zuordnung zu den einzelnen Entsorgungsarten, sodass eine direkte Vergleichbarkeit zu den vorher bestehenden Gebührensätzen nicht mehr gegeben ist.

**Begründung:**

Entsprechend dem KAG M-V vom 12.04.05 in der Fassung vom 14.07.16 ist die Kommune berechtigt und verpflichtet, Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu erheben.

Die Stadt Neubrandenburg hat gemäß Abwasserbeseitigungsvertrag vom 14.12.16 die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab) als spezialisiertes Tochterunternehmen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) mit der Abwasserbeseitigung beauftragt. Die neu-wab erhält hierfür von der Stadt ein Dienstleistungsentgelt, das mit dem Gebührenaufkommen, das die neu-wab als beauftragte Dritte Namens und auf Rechnung der Stadt erhebt, bei der neu-wab verrechnet wird (§ 18 Abwasserbeseitigungsvertrag). Die der neu-wab entstehenden Abwasserbeseitigungskosten sind nach den Vorschriften des öffentlichen Preisrechts zu kalkulieren (PreisLS, siehe § 16 Abs. 1 Abwasserbeseitigungsvertrag).

Die Vorkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2018 auf der Grundlage des vorgenannten Abwasserbeseitigungsvertrages hat ergeben, dass sowohl die Gebühren für die zentrale als auch dezentrale Abwasserentsorgung einer Anpassung bedürfen.

**Beschlussvariante 1:**

Der Anpassungsbedarf wird für die zentrale und dezentrale Abwasserentsorgung unter Berücksichtigung einer Anpassung des Gesamtkapitalzinses bei der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH auf 6 % in der unten aufgeführten Tabelle 1 zusammengefasst, wobei die dezentrale Entsorgung gegenüber der zentralen Entsorgung eine stark untergeordnete Rolle spielt.

Die Gebühren sind bei

**1. Schmutzwasser**

im Jahr 2018 um 0,15 €/m<sup>3</sup>  
von 3,07 €/m<sup>3</sup> (2017) auf 3,22 €/m<sup>3</sup> (2018)

**2. Niederschlagswasser**

im Jahr 2018 um 0,25 €/m<sup>3</sup>  
von 1,25 €/m<sup>3</sup> (2017) auf 1,50 €/m<sup>3</sup> (2018)

anzuheben. Dies ist vor dem Hintergrund, dass die Stadt weder Grundgebühren noch Anschlussbeiträge für beide Gebührenarten erhebt, durchaus vertretbar.

**Beschlussvariante 2:**

In der Beschlussvariante 2 wird der Anpassungsbedarf für die zentrale und dezentrale Abwasserentsorgung unter Berücksichtigung einer Anpassung des Gesamtkapitalzinses bei der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH auf 4,82 % in der unten aufgeführten Tabelle 2 dargestellt. Auch in dieser Variante spielt die dezentrale Entsorgung im Vergleich zur zentralen Entsorgung eine sehr untergeordnete Rolle.

Die Gebühren sind bei

**1. Schmutzwasser**

im Jahr 2018 um 0,00 €/m<sup>3</sup>  
von 3,07 €/m<sup>3</sup> (2017) auf 3,07 €/m<sup>3</sup> (2018)

## 2. Niederschlagswasser

im Jahr 2018 um 0,11 €/m<sup>3</sup>

von 1,25 €/m<sup>3</sup> (2017) auf 1,36 €/m<sup>3</sup> (2018)

anzupassen. Diese Anpassung der Abwassergebühren im Jahr 2018 bei einer lediglich reduzierten Anhebung der Gesamtkapitalzinsen um 1,32 % auf sodann 4,82 % (Beschlussvariante 2) anstatt einer rechtlich zulässigen Anhebung um 2,5 % auf sodann 6 % (Beschlussvariante 1) führt im Ergebnis dazu, dass das Jahresergebnis vor Steuern der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH als Konzernobergesellschaft abweichend von den aktuellen Planungen im Jahr 2018 um 587.000,00 € geringer ausfiel. Bei einer weiteren Anhebung der Gesamtkapitalverzinsung in den Jahren 2019 und 2020 auf 5,25 % und 6 % ergäbe sich im Jahr 2019 eine Verringerung des Jahresergebnisses der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH vor Steuern um 378.000 € gegenüber der aktuellen Planung. Erst im Jahr 2020 würden sich die Abwassergebühren in beiden Beschlussvarianten angleichen, weil in beiden Varianten im Jahr 2020 eine Gesamterhöhung der Gesamtkapitalverzinsung um 2,5 % auf sodann 6 % abgeschlossen wäre.

Der (langfristige) Anstieg der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr wird durch eine erforderlich werdende Erhöhung der Kapitalverzinsung für das im Abwasserbereich eingesetzte Betriebsvermögen beeinflusst. Speziell zur Kapitalverzinsung in diesem Bereich der Daseinsvorsorge besteht nachfolgende grundsätzliche Position des Bundesverwaltungsgerichts:

„Zinsen sind das Entgelt für die Nutzung von (Fremd-)Kapital. Kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital, das der Träger (Betreiber) für die Herstellung oder Erweiterung einer Einrichtung (eines Betriebs) einsetzt, können daher grundsätzlich als Kosten für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals und damit als Kosten der Einrichtung (des Betriebs) verstanden werden. Die Einbeziehung von Eigenkapitalzinsen in die durch Benutzungsgebühren zu deckenden Kosten einer öffentlichen Einrichtung wird vielfach mit der den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen der Privatwirtschaft entnommenen Erwägung gerechtfertigt, dass Kapital unterschiedlich, z. B. auch in der Form der Finanzanlage, verwendet werden könne. Dem Unternehmer entgehe ein Zinsgewinn, wenn er sein Kapital in seinem Betrieb binde, anstatt es anderweitig, etwa durch Darlehensgewährung oder Finanzanlage, rentierlich zu verwenden. Gegen diese Erwägung wird eingewendet, die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch einen Träger öffentlicher Verwaltung sei jedenfalls nicht ausschlaggebend auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet; bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben diene der Kapitaleinsatz der Erstellung von Sach- und Dienstleistungen, der Kapitaleinsatz sei deshalb nicht (primär) rentabilitätsorientiert. Wie diese Kontroverse zu beurteilen ist, mag dahinstehen. Denn die Einbeziehung von Eigenkapitalzinsen in die durch Benutzungsgebühren zu deckenden Kosten einer öffentlichen Einrichtung finden ihre Rechtfertigung jedenfalls in der Erwägung, dass die Bindung von Eigenkapital eines Trägers öffentlicher Verwaltung in einer öffentlichen Einrichtung zu Gunsten eines bestimmten Personenkreises, hier der Benutzer der Entwässerungsanlage, dazu führt, dass der Träger öffentlicher Verwaltung andere öffentliche Vorhaben oder Zwecke nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt oder nur aufgrund einer mit Zinsen zu vergütenden Fremdfinanzierung verwirklichen kann. Dadurch wird der Allgemeinheit ein Nutzen entzogen, welcher der öffentlichen Einrichtung und ihren Benutzern über den Ansatz von Eigenkapitalzinsen anzulasten ist. Hinzu kommt, dass den Benutzern einer öffentlichen Einrichtung mit deren Zurverfügungstellung eine besondere Leistung gewährt wird, die den Benutzern einen wirtschaftlichen Vorteil vermittelt. Das Berufungsgericht führt zutreffend aus, die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage entlaste den Grundstückseigentümer von der im Prinzip ihm obliegenden Aufgabe, die für seine Grundstücksnutzung erforderliche Abwasseranlage selbst zu errichten und insoweit sein eigenes Kapital einzusetzen. Die Tatsache, dass die Beklagte aus Gründen des öffentlichen Interesses die Entwässerungsanlage „anstelle“ der Grundstückseigentümer herstellt, schließt entgegen der Auffassung des Klägers nicht aus, dass sich die Beklagte den Grundstückseigentümern auf diese Weise vermittelten Vorteil über die Einbeziehung von Eigenkapitalzinsen in die Kosten ausgleichen lässt.“ (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.09.83, Aktenzeichen 8 B 117.82).

Es ist infolgedessen durch das Bundesverwaltungsgericht klargestellt worden, dass es grundsätzlich zulässig (und haushaltsrechtlich sogar verbindlich) ist, eine Kapitalverzinsung in die Abwassergebühren aufzunehmen (vgl. auch unten zu § 75 KV M-V).

Bei der Kapitalverzinsung wird zwischen der Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals (auch Eigenkapitalrendite) und einer Gesamtkapitalverzinsung unterschieden. „Die Gesamtkapitalrendite ... gibt die "Verzinsung" des gesamten in einem Unternehmen eingesetzten Kapitals, das sich aus Eigenkapital und Fremdkapital zusammensetzt, an. Die Gesamtkapitalrendite beantwortet die Frage: "wie rentabel arbeitet das gesamte im Unternehmen eingesetzte Kapital?" [nach: Welt der BWL].

Wenn die Stadt Neubrandenburg die Abwasserbeseitigung selbst vornehmen würde, wäre eine Eigenkapitalverzinsung nach folgenden Grundsätzen gebührenfähig:

Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nicht nach den in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnissen, sondern aufgrund der langfristigen Bindung des Kapitals in den Entwässerungsanlagen nach den langjährigen Durchschnittsverhältnissen am Kapitalmarkt. Insofern ist für den kalkulatorischen Zinssatz ein Mischzinssatz aus gewichteten Zinsen für Fremd- und Eigenkapital anzusetzen. Der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz wird aus den im Wirtschaftsjahr gezahlten Zinsen und den durchschnittlichen Darlehen im Wirtschaftsjahr ermittelt. Der Eigenkapitalzinssatz ergibt sich aus dem Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank herausgegebenen Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen börsennotierter Bundeswertpapiere mit einer Restlaufzeit von 15 bis 30 Jahren (vgl. VG Wiesbaden, Entscheidung vom 23.06.16, Az.: 1 K 1214/13.WI).

Hiernach würde sich für 2018 ein von der Stadt anzusetzender fiktiver kalkulatorischer Zinssatz von ca. 6,37 % ergeben. Der Zinssatz berechnet sich aus dem Durchschnitt der Emissionsrendite der Jahre 1967 bis 2016, laut Deutscher Bundesbank sind dies 5,87 %, zzgl. 0,5 % als Zuschlagssatz für Kreditzinsen.

Da die Stadt Neubrandenburg jedoch die neu-wab mit der Erbringung der Abwasserentsorgungsdienstleistungen beauftragt hat, ist die kalkulatorische Verzinsung als Gesamtkapitalverzinsung nach öffentlichem Preisrecht und nicht, wie oben angeführt, als Eigenkapitalverzinsung nach dem Gebührenrecht zu berücksichtigen. Das hat folgenden Hintergrund:

Die Gesamtkapitalverzinsung kommt nach dem hier anzuwendenden öffentlichen Preisrecht (PreisLS) zum Tragen. „Den Berechnungsvorschriften der LSP für die kalkulatorischen Zinsen liegt die Vorstellung zugrunde, dass sich unterschiedliche Finanzierungsstrukturen der öffentlichen Auftragnehmer nicht auf die Höhe des Selbstkostenpreises auswirken sollten. Deshalb werden die kalkulatorischen Zinsen in Nr. 43 Abs. 1 PreisLS als Entgelt für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals definiert. ... Ohne Rücksicht darauf, wie sich das Vermögen im Einzelnen zusammensetzt (Anlagevermögen/Umlaufvermögen) und aus welchen Finanzierungsquellen die verwendeten Mittel stammen (Eigenkapital/Fremdkapital), wird das betriebsnotwendige Kapital mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst. Alle Auftragnehmer werden somit ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Finanzierung gleichbehandelt. Hätte man an die Finanzierung des jeweiligen Auftragnehmers angeknüpft, wären bedenkliche Preisunterschiede entstanden.“ [LSP-Kommentar von Ebisch/Gottschalk „Preise und Preisprüfungen“ (7. Aufl.) zu Nr. 43 LSP RNr. 10].

In der Abwassergebührenkalkulation stellen die Abwasserbeseitigungskosten der neu-wab Fremdleistungskosten dar. Für die kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Vermögens kann gemäß PreisLS Nr. 43 Abs. 2, VO PR Nr. 4/72 ein kalkulatorischer Zinssatz von bis zu 6,5 % angesetzt werden. Auch diese Maximalhöhe der Kapitalverzinsung von 6,5 % wäre gesetzeskonform und gebührenrechtlich nicht zu beanstanden. In der Kalkulation für 2018 ff. ist der kalkulatorische Zinssatz in einer Höhe von lediglich 6 % vorgesehen, der damit aus Gebührensicht erst recht zulässig und angemessen ist.

Die Erhebung einer angemessenen Kapitalverzinsung im Abwasserbereich stellt eine konforme Umsetzung bestehenden Rechts dar und trägt dazu bei, ein derzeit bestehendes Ungleichgewicht innerhalb der Ver- und Entsorgungssparten im Konzern der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH zu beseitigen. Dieses Ungleichgewicht besteht aktuell in einer unangemessen geringen Kapitalverzinsung in der Abwassersparte. Dadurch wird derzeit den Anforderungen des § 75 KV M-V nur ungenügend entsprochen. Diese Vorschrift lautet:

Die Unternehmen und Einrichtungen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird ... Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Tatsächlich beträgt die Eigenkapitalrendite des Abwasserbereichs der neu.sw nach dem Jahresabschluss 2016 lediglich 1,4 % bei einer durchschnittlichen Rendite der neu.sw von 6,7 % (Konzern: 5,9 %). Damit wird im Abwasserbereich nicht einmal der einfache Inflationsausgleich erwirtschaftet. Hieraus leitet sich der oben aufgezeigte Handlungsbedarf ab.

Die Beschlussvariante 1 wurde von der Stadt mit dem Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern ausführlich besprochen und wird von diesem nicht beanstandet.

Es wirken auch andere Faktoren, wie bspw. die Änderung der Mengen sowie der Kosten für die Klärschlamm Entsorgung, auf die Entwicklung der Schmutzwassergebühr. Demgegenüber stehen gebührebegünstigend die höher kalkulierten Schmutzwasserverbrauchsmengen aus dem Rechnungsergebnis 2016. Die tatsächliche Gebührentwicklung für Schmutzwasser gestaltet sich durch das Vorhandensein von Überdeckungen aus den Vorjahren abweichend. Für das Jahr 2018 ist eine zu verrechnende Überdeckung in Höhe von 546 T€ vorhanden. Diese Verrechnung führt zu einer Reduzierung der grundsätzlich erforderlichen Schmutzwassergebühr in beiden Beschlussvarianten um 0,19 €/m<sup>3</sup>. Bei den Gebühren für die Niederschlagsentwässerung beläuft sich die zu verrechnende Überdeckung im Jahr 2018 auf insgesamt rund 109 TEUR (0,09€/m<sup>3</sup>). Das KAG M-V sieht vor, dass mutmaßliche Über- bzw. Unterdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen sind. Dies ist in der beigefügten Kalkulation berücksichtigt.

Die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Gebührensätze und Verrechnungspreise für 2018 - Verrechnungspreise gelten lediglich bei der Kostenerstattung für die Niederschlagsentwässerung bei städtischen und Bundesstraßen - sind zur Festsetzung durch Beschluss vorgeschlagen:

Tabelle 1 Kalkulatorische Zinsen ab 2018 = 6 %

Gebührenart/ Verrechnungspreis	ME	2016 IST	2017	2018	2019	2020	2021
Schmutzwasser zentral	€/m <sup>3</sup>	3,05	3,07	3,22	3,28	3,41	3,34
Niederschlagswasser Grundstücke	€/m <sup>3</sup>	1,13	1,25	1,50	1,55	1,58	1,56
Niederschlagswasser Bundes- straßen	€/m <sup>3</sup>	1,03	1,17	1,51	1,53	1,52	1,48
Niederschlagswasser Gemeindestraßen	€/m <sup>3</sup>	1,03	1,17	1,51	1,53	1,52	1,48
Schmutzwasser dezentral abflusslose Gruben > 3 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	11,40	11,40	9,98	13,09	16,97	19,46
Schmutzwasser dezentral abflusslose Gruben < 3 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	11,40	11,40	34,43	37,53	41,42	43,91
Schmutzwasser dezentral Entsorgung von Chemofäkalien	€/m <sup>3</sup>	9,74	13,10	15,51	16,91	16,78	15,24
Schmutzwasser dezentral Kleinkläranlagen (Sammlung und Reinigung)	€/m <sup>3</sup>	22,05	22,05	29,03	31,14	33,21	34,53

Tabelle 2 kalkulatorische Zinsen 2018 = 4,82 %, 2019 = 5,25 %, ab 2020 = 6 %

Gebührenart/ Verrechnungspreis	ME	2016 IST	2017	2018	2019	2020	2021
Schmutzwasser zentral	€/m <sup>3</sup>	3,05	3,07	3,07	3,18	3,41	3,34
Niederschlagswasser Grundstücke	€/m <sup>3</sup>	1,13	1,25	1,36	1,46	1,58	1,56
Niederschlagswasser Bundes- straßen	€/m <sup>3</sup>	1,03	1,17	1,37	1,44	1,52	1,48
Niederschlagswasser Gemeindestraßen	€/m <sup>3</sup>	1,03	1,17	1,37	1,44	1,52	1,48
Schmutzwasser dezentral abflusslose Gruben > 3 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	11,40	11,40	9,88	13,02	16,97	19,46
Schmutzwasser dezentral abflusslose Gruben < 3 m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	11,40	11,40	34,33	37,47	41,42	43,91
Schmutzwasser dezentral Entsorgung von Chemofäkalien	€/m <sup>3</sup>	9,74	13,10	15,00	16,60	16,78	15,24
Schmutzwasser dezentral Kleinkläranlagen (Sammlung und Reinigung)	€/m <sup>3</sup>	22,05	22,05	28,52	30,82	33,21	34,53

### Anlagen

1. Vorkalkulation der Abwassergebühren 2018 bei einem Gesamtkapitalzins von 6 % (6 Blatt),
2. Vorkalkulation der Abwassergebühren 2018 bei einem Gesamtkapitalzins von 4,82 % (6 Blatt)